

Per E-Mail an die Dienststelle
Rawi
rawi@lu.ch

Sursee, 14. September 2023

VERNEHMLASSUNG BAUKULTUR AUSSERHALB DER BAUZONE

Sehr geehrter Herr Zeidler, sehr geehrter Herr Emmenegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der LBV vertritt die Interessen der rund 4'500 Luzerner Landwirtschaftsbetriebe, also jene Personengruppe, welche im ländlichen Raum lebt und wirtschaftet. Wir arbeiten in verschiedenen Bereichen mit den unterschiedlichsten Anspruchsgruppen im Bereich Raumplanung zusammen. Wir kennen daher die verschiedenen heiklen Punkte in der Raumplanung, insbesondere auch beim Bauen ausserhalb der Bauzone.

Der LBV hat anlässlich der Volksabstimmung vom 29. November 2020 den Gegenvorschlag zu Luzerner Kulturlandinitiative unterstützt. Dies, weil darin berechnete Anliegen der Initiative aufgenommen wurden, andererseits konnte mit dem Gegenvorschlag die negativen Auswirkungen der Kulturlandinitiative abgewendet werden. Die Landwirtschaft und ihre Bauten prägen im hohen Masse das Landschaftsbild unserer Kulturlandschaft, dessen sind sich die Bäuerinnen und Bauern bewusst. Auf der anderen Seite sind die Bauten und Anlagen für die Produktion wichtig und damit für die sichere Versorgung der Bevölkerung. Es können also nicht nur ästhetische Kriterien für die Beurteilung einer Baute herangezogen werden, auch betriebs- und arbeitswirtschaftliche Fragestellungen gilt es bei der Interessenabwägung miteinzubeziehen. Betrieben wachsen, spezialisieren sich oder investieren in das Tierwohl. Diese Möglichkeiten braucht die Luzerner Landwirtschaft, um sich nachhaltig weiterzuentwickeln und den Marktbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Das nun in der Vernehmlassung vorgestellte Vorgehen erstaunt. Bekanntlich hat das rawi zusammen mit dem der HSLU eine umfangreiche Arbeit gemacht und aufgrund dieser im Frühling 2022 die Ausführungsvorschriften ABZ vorgestellt. Zweifelsohne waren diese Ausführungsvorschriften etwas gar scharf ausgeführt, aufgrund dieser Tatsache hat der LBV diese umfassend abgelehnt. Warum jetzt aber der Kanton diese Arbeit überhaupt nicht mehr in die neuen Ausführungsvorschriften einfließen lässt, erstaunt.

Zur Frage 1 können wir wie folgt eine Rückmeldung machen. Im neuen Vorschlag vom 26. Juni 2023 schlägt das rawi jetzt vor, den Leitfaden, Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone als verbindlich zu erklären. Der Leitfaden wurde seiner Zeit zur Sensibilisierung und Aufklärung der Bauherrschaft und der Planenden erstellt. Dies ist auch so im Vorwort des Regierungsrats und in der Einleitung auf Seite 4 explizit vermerkt. Wir sind dezidiert der Meinung, dass aufgrund dieser Tatsache der Leitfaden in der jetzigen Form für den Vollzug nicht geeignet ist. Eine Aufklärungs- und Sensibilisierungsbroschüre kann nicht über Nacht als verbindlich erklärt werden, da dieses Instrument schlicht nicht für diesen Zweck erstellt wurde. Weiter wird erwähnt, dass mit dem Leitfaden gute Erfahrungen gesammelt wurden. Wurde dies bei der betroffenen Zielgruppe systematisch abgefragt? Es sind keine Erfahrungen im scharfen Vollzug mit dem Leitfaden vorhanden.

Der Kanton möchte nun mit einem Formular die Einhaltung der Gestaltungsvorgaben prüfen, dieses Vorgehen lehnen wir ab. Im eigentlichen Formular wird erwähnt, dass alle Punkte, welche im Leitfaden als erwünscht ausgeführt sind, verbindlich gelten. Abweichungen seien nur bei überwiegendem Interesse möglich, persönliche und wirtschaftliche Aspekte seien nicht relevant! Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist schwierig und es braucht einen guten Dialog und gegenseitiges Verständnis, mit einem zusätzlichen Formular dürfte die Situation nicht verbessert werden. Die Kommunikation und Sensibilisierung muss massiv verstärkt werden, hier können wir von unserer Seite Hand bieten. Zudem erlauben wir uns die Bemerkung, dass es bereits mehr als genügend Formulare im Baubewilligungsprozess ausserhalb der Bauzone gibt.

Zur Frage 2 hat der LBV folgende Haltung. Grundsätzlich begrüsst der LBV die Möglichkeit der Rücksprache, dies hat unser Verband in der Vergangenheit immer wieder gefordert. Dass jedoch diese Beratung verbindlich erklärt wird, lehnen wir ab. Der Bauherr oder der Planer soll selbst entscheiden können, ob er diese Unterstützung in Anspruch nehmen will. Wir vertreten hier klar die Haltung, dass auch andere geeignete Personen oder Institutionen befähigt sind, eine solche Beurteilung zu machen. Wer beurteilt nun die Baukultur abschliessend und wie läuft der Prozess genau? Dies ist für uns nicht klar. Wir vertreten die Haltung, dass mit den verschiedenen Institutionen und Interessengruppen ein Vorgehen mit dem entsprechenden Inhalt entwickelt werden sollte. Dies schafft gute Voraussetzungen, dass dies Vorgehen getragen wird und mehrheitsfähig wird.

Was wir ablehnen, sind Kommissionen oder Expertengruppen ohne die Vertretung der Landwirtschaft. Ebenfalls erwarten wir, dass alle Bauten ausserhalb der Bauzone gleichbehandelt werden. Wir verweisen hier auf Bauten der öffentlichen Hand (Bsp. Bushaltestellen) und der Versorger (Trafostationen, Wasserversorgung, etc).

Der Begriff Bauberatung ist unseres Erachtens nicht korrekt. Die Bezeichnung dieser Unterstützung durch die öffentliche Hand muss stärker auf den Inhalt eingehen. Dies dürfte zu einer besseren Akzeptanz bei den verschiedenen Anspruchsgruppen führen, da die eigentliche Bauberatung nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand ist.


Anlässlich unserer Zusammenkunft vom 8. September 2023 machten wir auch auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Beurteilung der Baukultur aufmerksam. Wir stellten die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei zonenkonformen und zonenfremden Bauten infrage. Eine Anpassung dieses Vorgehens bedinge jedoch eine Gesetzesanpassung, war die Rückmeldung. Aus unserer Optik macht hier das PGB keine Aussage, im Gegenteil regelt gemäss § 182 der Regierungsrat die Zuständigkeiten. Wir sind hier dankbar für eine Präzisierung.

Zusammenfassung:

Wir lehnen die Verbindlichkeit des Leitfadens Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ab, die Verwendung eines Formulars sehen wir nicht. Weiter lehnen wir das Obligatorium der Bauberatung ab, diese soll freiwillig bleiben. Aus Sicht der LBV muss der Prozess und der Inhalt zur Beurteilung der Baukultur ausserhalb der Bauzone mit allen Beteiligten entwickelt werden. Ein wichtiger Erfolgsfaktor dürfte die Kommunikation und Sensibilisierung sein. Weiter sollten alle Bauten, ob zonenkonform oder zonenfremd, von der gleichen Stelle beurteilt werden, hier müssen die nötigen Schritte in die Wege geleitet werden.

Wir bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der LBV ist der festen Überzeugung, dass zusammen mit den verschiedenen Anspruchsgruppe eine Lösung gefunden werden kann. Dieser Prozess ist jedoch aufwendig und fordert Dialogbereitschaft und die nötige Empathie von allen Seiten.

Herzliche Grüsse



Markus Kretz
Präsident



Raphael Felder
Geschäftsführer